

Ltg.-648/J-1/3-2010

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG).

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2010 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Grandl und Mag. Leichtfried geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Nach dem Motivenbericht sollen durch die Regelung des Art. I Z. 28 (§ 7 Abs. 4) erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Jagdgebiete und die überregionalen Wildkorridore durch plötzliches Einfrieden (Abzäunen) ganzer Täler oder Bergstöcke im Rahmen der Errichtung eines umfriedeten Eigenjagdgebietes verhindert werden.

Es ist jedoch auch denkbar, dass nicht bereits durch die Errichtung eines einzigen, sondern erst mehrerer umfriedeter Eigenjagdgebiete derartige Auswirkungen entstehen.

Die Behörde könnte dann zwar noch das erste oder die ersten umfriedeten Eigenjagdgebiete anerkennen, weitere jedoch nicht. Eine Reihung der Anträge erscheint im Hinblick auf die einheitliche Antragsfrist des § 12 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 jedoch unmöglich.

Durch den vorliegenden Änderungsantrag soll dieses Problem dahingehend gelöst werden, dass in einem solchen Fall grundsätzlich kein neues umfriedetes Eigenjagdgebiet anerkannt werden soll. Nur jene umfriedeten Eigenjagdgebiete, die bereits in der Natur bestehen, weil sie zuvor schon anerkannt wurden und die Einfriedung errichtet wurde, sollen weiterhin bestehen bleiben dürfen.

Dies erscheint insoweit gerechtfertigt, als der Grundeigentümer zum einen schon hohe Investitionskosten im Hinblick auf bereits bestehende Rechte getätigt hat. Zum anderen muss man berücksichtigen, dass durch das bestehende umfriedete Eigenjagdgebiet die erheblichen nachteiligen Auswirkungen bisher nicht eingetreten sind.

Der Grundeigentümer soll während des Verfahrens seinen Antrag dahingehend ändern dürfen, dass er anstatt eines umfriedeten Eigenjagdgebietes ein nicht umfriedetes beantragt. Diese Regelung soll generell bis zum Abschluss des Verfahrens gelten.

Ein Widerruf der Anerkennung als umfriedetes Eigenjagdgebiet während der Jagdperiode wegen schwerwiegender Störungen der Wildhege in den benachbarten Jagdgebieten oder bei einer dauerhaften Unterbrechung überregionaler Wildkorridore ist nicht mehr vorgesehen. Diese Voraussetzungen sind ohnehin anlässlich der Jagdgebietsfeststellung zu prüfen.

Mit der letzten Änderung des Zivildienstgesetzes, die am 15. Oktober 2010 mit BGBl. I Nr. 83/2010 kundgemacht wurde, hat der Bundesgesetzgeber vorgesehen, dass Zivildienstler in begründeten Fällen für die Zwecke der Ausübung der Jagd bei der Sicherheitsdirektion einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen stellen können. Es soll daher Zivildienstlern, die eine solche Ausnahme vorweisen können, ermöglicht werden, eine NÖ Jagdkarte zu erwerben.

GRANDL
Berichterstatter

LEMBACHER
Obfrau